



Satzung

Katholischer Burschenverein Hahnbach e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2	Zweck und Aufgaben	1
§ 3	Mitgliedschaft.....	1
§ 4	Ausscheiden aus dem Verein	2
§ 5	Leitung des Vereins	2
§ 6	Einnahmen und Ausgaben	3
§ 7	Rechte	3
§ 8	Versammlungen.....	4
§ 9	Auflösung	4
§ 10	Datenschutz.....	5
§ 11	Inkrafttreten	8

ENTWURF

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Katholische Burschenverein Hahnbach e.V. (im Folgenden auch „KBV“ genannt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Burschen. Die Kurzbezeichnung „KBV Hahnbach e.V.“ ist ebenso zulässig.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hahnbach.
- (3) Er ist beim Registergericht des Amtsgerichts Amberg im Vereinsregister unter der Nummer VR 541 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Christentums, der Jugend, der Kultur, sowie die Pflege von Brauchtum
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen, Unterhaltung eines Jugendheims, Bildungsabende und Pflege des Liedguts.
- (3) Der KBV ist politisch neutral.
- (4) Der KBV ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des KBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unmittelbar dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (8) Die Zusammenarbeit mit dem Präses der Pfarrgemeinde ist erwünscht.
- (9) Alle Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede ledige Person männlichen Geschlechts werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft. Diese stellt das neue Mitglied dem Verein vor und händigt ihm die Vereinssatzung aus.
- (4) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.
- (5) Die Vorstandschaft kann Ehrenmitglieder vorschlagen, worüber eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat. Diese Mitglieder werden als „passive Mitglieder“ im Verein geführt.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die rückständigen Vereinsbeiträge sind zu begleichen.
- (2) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung oder bei unehrenhaftem Betragen. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der gesamten Vorstandschaft. Diese beschließt in geheimer Wahl mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss. Dem Betroffenen ist bei Einspruch während einer Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (3) Bei Verhehlung scheidet das Mitglied aus dem Verein aus. Hierbei ist eine schriftliche Kündigung nicht erforderlich.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche mehr gegenüber dem Verein.

§ 5 Leitung des Vereins

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.
- (2) Die Vorstandschaft bilden:
 1. Vorstand
 2. Vorstand
 - Schriftführer
 - Kassier
 1. Jugendheimwart
 2. Jugendheimwart
 1. Fahnenträger
 2. Fahnenträger

- (3) Jedes Vorstandsmitglied verwaltet das Vereinsvermögen zu treuen Händen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorstand verpflichtet sich im Innenverhältnis, die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstands wahrzunehmen.
- (4) Für Handlungen und Schulden der Vorstandschaft bei Ausübung von Vereinsangelegenheiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Einblick in die Kassenbücher zu nehmen.
- (6) Gegen Beschlüsse der Vorstandschaft steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen.
- (7) Bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds wird dieses Amt in der Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Wahlrhythmus bleibt unberührt.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (9) Der Vorstand muss nach schriftlichem Antrag eines Mitglieds eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.
- (3) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel wird durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben geführt.

§ 7 Rechte

Alle ordentlichen Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen eine beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft.

§ 8 Versammlungen

- (1) Satzungsgemäße Versammlungen sind Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung.
- (2) Jede Mitgliederversammlung sowie die Jahreshauptversammlung ist vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Versammlungsorts, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Schriftformerfordernis gestattet ausdrücklich hier zusätzlich auch Textform, per E-Mail, Social Media oder Inserat in der Tageszeitung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen dürfen bei Mitgliederversammlungen nach Ankündigung in der Tagesordnung und schriftlicher Einladung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vollzogen werden.
- (6) Vollzug von redaktionellen Satzungsänderungen nach einer Beschlussmehrheit von drei Viertel aller Stimmen der Vorstandschaft betreffend aller Änderungen oder Ergänzungen, die den Sinn des jeweiligen Textes nicht verändern.
- (7) Die Vorstandschaft wird jedes 2. Jahr bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Während dieser Versammlung hat die alte Vorstandschaft Rechenschaft abzulegen und ist durch die Versammlung zu entlasten.
- ~~(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 der Mitglieder zustimmen.
- (2) Für die Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das katholische Pfarramt Hahnbach. Es muss ausschließlich und unmittelbar nur für den Zweck der Jugendarbeit verwendet werden.
- (4) Die Auflösung ist nur statthaft, wenn dies in der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben wurde.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Zur Erfüllung der gemäß Vereinssatzung zulässigen Zwecke und Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV), die im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassiers und des Schriftführers liegen.
- (3) Insbesondere handelt es sich dabei um folgende Mitgliederdaten: Name und Vorname (des Mitglieds oder Vorsitzender des Vereins), Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Funktionen im Verein, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintritts- und Austrittsdatum sowie die Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen. Des Weiteren werden die dem Mitglied für seine ausgeübten Tätigkeiten im Verein übergebenen Arbeitsmittel (z.B. EDV-Ausstattung, ausgedruckte Unterlagen, Werbemittel, Schlüssel) dokumentiert. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf deren abschließende Vollständigkeit.
- (4) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins, an seine Mitglieder und Vereine, Behörden und Institutionen, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen gestattet, die mit Ämtern gemäß der Vereinssatzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassier darf die notwendigen Daten an Bankinstitute übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

- (5) Zur Erfüllung der gemäß der Vereinssatzung zulässigen Zwecke und Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos über z.B. seine Internetseite, Social Media, Aushänge, regionale und überregionale Tele- und Printmedien und deren Internetseiten (Tagespresse, Fernseh- und Rundfunkanstalten), Rundschreiben (z.B. Newsletter), E-Mails und elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft, Vereinsveranstaltungen, Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos seiner Person sowie seine personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse schriftlich widersprechen. Dieser Widerspruch muss als Einschreiben Einwurf der/dem Vorsitzenden postalisch zugestellt werden. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte gem. § 37 BGB in Verbindung mit dem Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird, benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste binnen vier Wochen nach Eingang des Begehrens übergeben. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird und nicht zu anderen Zwecken missbraucht wird.
- (7) Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene vollumfängliche Anerkennung der Satzung des KBV Hahnbach e.V. stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten und Fotos in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dem Verein ist eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (9) Beim Vereinsaustritt werden die bekannten Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Vorstandschaft aufzubewahren.
- (10) Die Datenschutzbestimmungen der Internetseite des Vereins sind ebenso gültig. Sollten sich Datenschutz-Bestimmungen der Internetseite mit denen der Satzung widersprechen, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Datenschutzbestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Datenschutzregelung treten, deren Wirkungen der datenschutzrechtlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Datenschutzbestimmungen als lückenhaft erweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.02.1988 in Hahnbach beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.10.2000 in Hahnbach geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.02.2025 in Hahnbach neu verfasst und beschlossen. Sie ist gültig nach der Eintragung im Vereinsregister.

Hahnbach, 23. Februar 2025

1. Vorstand Jonas Lindner

2. Vorstand Julius Falk

Schriftführer David Klober

Kassier Jonas Graml

1. Jugendheimwart Christian Berger

2. Jugendheimwart Max Heidlinger

1. Fahnenträger Kilian Götz

2. Fahnenträger Lukas Englhardt